

Ideensammlung des Klimakreises der CDU/CSU-Fraktion „Impulse für die EEG-Reform“

Damit die Energiewende gelingt, muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter vorangetrieben werden. Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch 65 Prozent betragen. Mit der Abschaffung des 52-GW-Photovoltaikdeckels wurde ein großes Hemmnis beseitigt und mit der Erhöhung des Ausbauziels für Offshore-Wind auf 20 GW bis zum Jahr 2030 ein klares Signal gesetzt. Entscheidend ist jedoch die anstehende EEG-Reform. Eine besondere Herausforderung stellt dabei der Weiterbetrieb der Anlagen dar, die ab 2021 ausgefördert sind und somit aus der EEG-Vergütung fallen. Diese Anlagen sind technisch weiter einsetzbar. Damit dies geschieht, muss jedoch deren wirtschaftlicher Betrieb sichergestellt sein. Für die Betreiber muss es möglich sein, die Einspeisung von sauberem Sonnenstrom in das Netz weiter vorzunehmen. Die Direktvermarktung stellt unter den geltenden Rahmenbedingungen vor allem für kleine Anlagen keine wirtschaftliche Lösung dar. Hierfür müssen andere Ideen entwickelt werden. Der Klimakreis der CDU/CSU-Bundestagsfraktion liefert hierfür Impulse. Auch weitere Reformvorschläge für das EEG werden im Folgenden aufgeführt. Die EEG-Reform muss mutig angegangen werden. Nur so können Energiewende und Klimaschutz gelingen.

Photovoltaik		
Vereinfachung der Bedingungen für eine Direktvermarktung	<p>Damit vor allem kleine Anlagen bis zu 10 kWp wirtschaftlich weiterbetrieben werden können, müssen die Bedingungen für die Direktvermarktung vereinfacht werden.</p> <p>Die Schaffung der entsprechenden technischen Voraussetzungen (Umbau der Messung) und bürokratische Anpassungen (Bilanzkreismanagement) sind jedoch meist kompliziert, mit hohen Kosten verbunden und für die meisten Anlagenbetreiber daher wirtschaftlich nicht darstellbar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anlagenbetreiber müssen in den Bilanzkreis des Netzbetreibers einspeisen und erhalten hierfür eine Vergütung (1-3 ct/kWh). • Bezuschussung des Einbaus von neuen Zählern oder intelligenten Messsystemen für Anlagen bis 10 kWp.

<p>Recht auf Eigenversorgung</p>	<p>Durch ein starkes Recht auf Eigenversorgung in Verbindung mit einem Speicher kann ein starker Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dächern und Flächen angereizt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Förderprogramme für die Installation von Speichern ausbauen. • Mehr Investitionen in Forschung und Entwicklung neuer effizienter Speichertechnologien.
<p>Befreiung von kleinen Anlagen von der EEG-Umlage ausweiten</p>	<p>Bislang sind lediglich Anlagen bis zu einer Leistung von 10 kWp von der EEG-Umlage befreit. Jedenfalls ist der Bau einer Photovoltaikanlage, die Strom einspeist, mit viel Bürokratie verbunden. Das Haus- oder Garagendach z.B. eines Einfamilienhauses bietet jedoch in der Regel Platz für deutlich größere Anlagen. Die Begrenzung stellt somit ein klares Hemmnis beim Ausbau der Erneuerbaren Energien dar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für kleine Anlagen im Eigenverbrauch muss die Befreiung von der EEG-Umlage ausgeweitet werden. • Abbau der bürokratischen Antragsvoraussetzungen.
<p>Verpflichtender Einbau von Dachphotovoltaikanlagen bei Wohnhäusern und gewerblich genutzten Immobilien</p>	<p>Beim Ausbau der Photovoltaik setzen wir sowohl auf Freiflächenphotovoltaik als auch auf die Bebauung von Dachflächen. Um eine vermehrte Flächenversiegelung zu verhindern, sollten prioritär Dachflächen zum weiteren Ausbau genutzt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtender Einbau von Photovoltaikanlagen bei Neubauten, unterstützt durch Förderprogramme. • Schaffung von Anreizen durch gezielte Förderung des Einbaus von Photovoltaikanlagen im Bestand.

<p>Mieterstrom</p>	<p>In einem Mietshaus selbsterzeugter Strom muss unbürokratisch an die Mieter weitergegeben werden können.</p> <p>Hierfür sollten die Stromkosten als Betriebskosten abgerechnet werden. Damit besteht der Anreiz für die Eigentümer und Energiedienstleister, Investitionen in effiziente oder erneuerbare Technik in Mehrfamilienhäusern zu tätigen. Die Mieter müssten den Eigenversorgern gleichgestellt werden, um von einem günstigen Strompreis profitieren zu können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerliche Hemmnisse für die Vermieter beseitigen, sodass das Anbieten von Mieterstrom nicht zu einem Verlust der Inanspruchnahme der erweiterten Gewerbesteuerkürzung und der Körperschaftssteuerbefreiung führt. • Aufhebung der Ungleichbehandlung von erneuerbarem Eigenstrom und Mieterstrom: Definition des Mieters, der Mieterstrom bezieht als Eigenversorger, um von den günstigen Regelungen zur EEG-Umlage zu profitieren
<p>Windenergie</p>		
<p>Anreize für Windenergieanlagen schaffen</p>	<p>Der Bau von Windparks an Land steht und fällt mit der Unterstützung durch die Bürger vor Ort. Häufig verhindern langwierige Gerichts-verfahren den Bau von Windparks.</p> <p>Bürger und Kommunen sehen diese als vermeintliche Abwertung von nahegelegenen Grundstücken.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Höherer Grundsteuersatz für Windparks • Verpflichtende Zahlungen von Betreibern an die Standort-Kommune • Vergünstigte Stromtarife für die Bürger in der Standort-Kommune

	<p>Mit der Festlegung des Mindestabstandes von 1.000 Metern zur nächsten Wohnbebauung sowie der Länderöffnungsklausel im BauGB wurde Rechtssicherheit geschaffen. An der 10H-Regel in Bayern wird sich jedoch nichts ändern.</p> <p>Nun gilt es, Windparks für Kommunen und Bürger attraktiver zu machen, denn es kann auch in Bayern von 10H nach unten abgewichen werden. Nur so kann der weitere Ausbau gelingen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Bürgerenergieprojekten, z.B. durch bessere Beratungsangebote und geringere Sicherheitsleistungen.
<p>Typoffene Genehmigung von Windenergieanlagen</p>	<p>Ein bestimmtes Turbinenmodell zu genehmigen, das zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens zwar aktuell ist, aber zum Zeitpunkt der Anlagenerrichtung bereits überholt ist, führt häufig zu Änderungsanträgen und Verzögerungen beim Bau.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigungen sollten typoffen erfolgen. Lediglich Rahmenbedingungen wie Kapazität und Höhe der Anlage sind festzulegen.

Rechtssichere Flächenausweisung für die Windenergie	<p>Fehlende gesetzliche sowie behördliche Vorgaben und eine teils uneinheitliche Rechtsprechung führen in der Planungspraxis zu Rechtsunsicherheiten. Die Planungsträger auf regionaler und kommunaler Ebene sollten durch gesetzgeberische Klarstellungen in ihrem Bemühen um eine rechtssichere Flächenausweisung für die Windenergie unterstützt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines bundesweit einheitlichen Kriterienkatalogs für Flächen, die von vornherein für die Windenergie nicht geeignet sind und Flächen, die einer Abwägung zugänglich sind, sowie in Bezug auf Abwägungskriterien.
Bioenergie		
Biomasseverstromung auf heutigem Niveau halten	<p>Die Stromerzeugung aus Biomasse ist aufgrund ihrer Steuerbarkeit eine wichtige Ergänzung der fluktuierenden Erneuerbaren Energien. Durch die Nutzung von Biomasse in effizienten KWK-Anlagen wird ein doppelter Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Für die Jahre 2020 bis 2022 sieht das EEG Ausschreibungen für Biomasseanlagen in Höhe von jeweils 200 MW vor. Es müssen dringend wirtschaftliche Perspektiven für die Errichtung neuer und den Weiterbetrieb bestehender Biomasseanlagen geschaffen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bioenergie-Ausschreibungsvolumina für die Jahre 2023 bis 2030 im EEG festschreiben. • Um die Stromerzeugung aus Biomasse auf dem heutigen Niveau zu bewahren, muss die Ausschreibungsmenge deutlich aufgestockt werden.

<p>Fristverlängerung für Biogasanlagen</p>	<p>Die Realisierungsfrist zwischen Zuschlag im Auktionsverfahren und der Inbetriebnahme von Biogasanlagen beträgt aktuell 24 Monate. Vor allem Vorhaben für den Bau von großen Biogasanlagen werden bereits bei der Finanzierung regelmäßig von den Banken ausgebremst, da diese die 24 Monatsfrist als zu großes Risiko betrachten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Frist für die Inbetriebnahme von Biogasanlagen auf mind. 36 Monate verlängern.
<p>Treibhausgasreduzierungs- potenzial bei der Vergärung von Gülle in Biogasanlagen ausschöpfen</p>	<p>Ein großes Potenzial für die Reduktion von Treibhausgasen in der Landwirtschaft bietet die Vergärung von Gülle in Biogasanlagen. Der Anteil der vergorenen Gülle kann von heute rund 25 Prozent auf 60 Prozent in 2030 angehoben werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung der Sondervergütungsklassen im EEG für Anlagen bis 150 Kilowatt sowie für Bestandsanlagen im zweiten Vergütungszeitraum. • Weiterentwicklung der technischen Anforderungen im EEG, im Immissionsschutzrecht sowie im Abfallrecht, um landwirtschaftlichen Betrieben mehr Flexibilität bei der Konzeption ihres Wirtschaftsdünger- managements zu verschaffen, Potenziale zur Kostensenkung zu nutzen und technologische Innovationen anzureizen.

<p>Vorhandene Potenziale an Reststoffen und Nebenprodukten konsequent erschließen</p>	<p>Gülle und Festmist sowie Stroh und andere Ernterückstände, Landschaftspflegematerial und Grünschnitt von öffentlichen Flächen bieten ein enormes Biogas-Potenzial. Diese Rest- und Abfallstoffe werden aber bislang nur zu etwa einem Drittel genutzt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Reststoffen aus der Landwirtschaft (insbesondere Gülle, Festmist etc.) sowie von Blühstreifen, Blühmischungen, (mehrjährigen) Blütenpflanzen, Zwischen- und Folgefrüchten ermöglichen und anreizen.
<p>Aufhebung der Deckelung der Flexibilitätsprämie</p>	<p>Aufgrund ihrer Steuerbarkeit können Biomasseanlagen zur Flexibilisierung des Energiesystems beitragen. Für eine flexible, bedarfsgerechte Energieerzeugung sind jedoch umfangreiche Investitionen in eine Erhöhung der installierten Leistung sowie in Gas- und Wärmespeicher nötig. Das EEG sieht zur Finanzierung dieser Investitionen für Bestandsanlagen die „Flexibilitätsprämie“ vor. Diese ist jedoch gedeckelt. Insgesamt können nur 1.000 MW installierter Leistung zuzüglich der Leistung, die in den 16 Monaten nach Erreichen dieser Grenze zur Flexibilisierung zugebaut wird, über die Flexibilitätsprämie gefördert werden. Die 1.000-MW-Schwelle ist bereits überschritten und die 16-Monats-Frist endet am 30.11.2020.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Deckelung der Flexprämie auf 1.000 MW muss aufgehoben werden, um Investitionen in die Flexibilisierung von Bestandsanlagen weiter anzureizen.

Geothermie		
Förderung der Geothermie	<p>Die Geothermie liefert einen wichtigen Beitrag zur Energiewende, sowohl im Strom- als auch im Wärmesektor. Das Potenzial dieser Technologie sollte besser genutzt und weiter erschlossen werden. Nicht überall lassen dies allerdings die geographischen Bedingungen zu. Zudem sind die Erschließungskosten hoch und die Vorlaufzeiten lang. Verlässliche politische Rahmenbedingungen und ein stabiler Förderrahmen sind daher unerlässlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung der im Förderrahmen angelegten Trennung von Anlagen zur Erzeugung von Strom und für die Versorgung von Wärmenetzen. • Schaffung von Anreizen für eine kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung aus Geothermieanlagen.
Ausbauziele		
Festlegung von Ausbaupfaden	<p>Um das Ausbauziel für 2030, 65 % Erneuerbare Energien zu erreichen, sind große Anstrengungen nötig.</p> <p>Die Länder sollten sich deshalb eigene Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien setzen und diese erreichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung verbindlicher Ausbauziele durch die Bundesländer.